

Universitätsklinikum Leipzig Medizin ist unsere Berufung.

Anlage 4.6 Postordnung

Verpackungs- und Kennzeichnungshinweise Kurierversand

Versand von biologischem Material wird wie folgt deklariert

Diagnostische / biologische Proben
Gefahrgutklasse 6.2
Kennzeichnung: "UN 3373 DIAGNOSTISCHE PROBEN"

Diese wird zusätzlich noch in folgende Kategorien unterteilt:

Kategorie A: Ansteckungsgefährliche Stoffe mit hohem Gefährdungspotential

Kategorie B: Nicht ansteckungsgefährliche Stoffe für diagnostische und klinische Zwecke

ACHTUNG! KEIN Versand von Kategorie A über die Zentrale Poststelle!

Verpackungsvorschrift

Es ist eine Verpackung zu verwenden welche nach Verpackungsanweisung P 650 zertifiziert ist. Alternativ ist eine zusammengesetzte Verpackung, nicht bauartgeprüft, möglich wenn diese der Verpackungsanweisung P 650 entspricht.

Innenverpackung

Die Verpackung muss aus drei Bestandteilen bestehen.

- (I) Primärverpackung (dichtschließendes Probengefäß)
- (II) flüssigkeitsdichte Sekundärverpackung / incl. Aufsaugmaterial
- (III) Außenverpackung wobei entweder (II) oder (III) starr sein muss.

Wenn mehrere Primärgefäße in eine einzige Sekundärverpackung eingesetzt werden, müssen diese entweder einzeln eingewickelt oder so voneinander getrennt werden, dass eine gegenseitige Berührung verhindert wird.

Zwischen jedem Primärgefäß und dessen Sekundärverpackung muss saugfähiges Material eingesetzt werden. Das saugfähige Material muss ausreichend sein, um die gesamte im Primärgefäß enthaltene Menge aufzunehmen, so dass ein Austreten des flüssigen Stoffes nicht zu einer Beeinträchtigung der Unversehrtheit des Polstermaterials oder der Außenverpackung führt.

Beispiel für Innenverpackung nach P 650





Anlage 4.6 Postordnung Seite 1 von 3



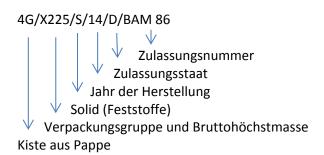


Außenverpackung

Verpackung von guter Qualität, die genügend widerstandsfähig ist, den Stößen und Belastungen die unter normalen Beförderungsbedingungen auftreten, standzuhalten.

Das vollständige Versandstück muss in der Lage sein, eine Fallprüfung bei einer Fallhöhe von 1,2 m schadlos zu überstehen.

Diese Anforderung erfüllen beispielsweise bauartgeprüfte Verpackungen, die an folgender Codierung zu erkennen sind.





Kennzeichnung



Die Außenverpackung ist deutlich sichtbar mit einem genormten Label (Folie) zu kennzeichnen.

Zusätzliche Anforderungen an die Verpackung bei der Verwendung von Trockeneis als Kühlmittel:

Deklaration: Dry Ice = Gefahrgutklasse 9 / UN 1845 (Kohlendioxid, fest (Trockeneis))

Als Versandmaterial eignen sich Styropor-Kisten. Diese sollten auf Grund des weichen Styropor-Materials mit einem Pappkarton ummantelt sein.

Festes Kohlendioxid (Trockeneis) muss außerhalb der Sekundärverpackung untergebracht sein. Im Inneren ist stoßdämpfendes Material einzubringen um zu verhindern das die Sekundärverpackung sich lose bewegen kann, wenn sich das Trockeneis verflüchtigt hat.

Die Außenverpackung muss das Entweichen des Kohlendioxidgases ermöglichen.

Anlage 4.6 Postordnung Seite 2 von 3





Kennzeichnung Trockeneis



Die Außenverpackung ist deutlich sichtbar mit einem genormten Label (Folie) zu kennzeichnen. Im Feld "Net.Qty.: kg,, ist die Gewichtsangabe per Hand einzutragen.

Trockeneis ist beim Transport stets als Gefahrgut zu betrachten.

Beförderungspapiere

Als Beförderungspapier gilt beim Versand der Frachtbrief. In diesem Frachtbrief sind die Angaben gemäß der Transportvorschriften wie die Klassifizierung, Bezeichnung des Gutes, UN-Nummer und Klasse einzutragen.

Klären sie vor einem beabsichtigten Versand unbedingt ab, ob das von ihnen bereitgestellte Gefahrgut auch transportiert bzw. die Einfuhr im Empfängerland möglich ist.

Anlage 4.6 Postordnung Seite 3 von 3